

Pflichtenheft für das Oberländische Schwingfest

Anhang 4 - Auszug aus Reglement Werbung ESV

Stand: 7. Mai 2018

1 Allgemeine Bestimmungen

Es gilt das Reglement Werbung des ESV (Stand: 07. Mai 2018). In diesem Anhang sind die für unser Verbandsfest wichtigsten Geltungsbereiche aufgeführt.

2 Grundsatz

Werbung im Zusammenhang mit schwingerischen Aktivitäten ist beschränkt. Im Reglement Werbung wird aufgeführt, was erlaubt ist. Nicht aufgeführtes ist verboten.

Insbesondere Verboten ist Werbung, wenn sie

- anstössig oder sexistisch ist;
- die politische Neutralität des Schwingens verletzt;
- für Mittel wirbt, die mit den Grundwerten des Schwingens nicht vereinbar sind.

3 Schwingerarena

Die Schwingerarena (Wettkampfplatz und Zuschauerplätze) von Schwingfesten mit Kranzabgabe hat vollständig werbefrei zu sein. Wenn immer möglich, soll auch vermeiden werden, dass Werbung von der Schwingerarena her sichtbar ist.

Speakerdurchsagen, die nicht mit den Wettkämpfen oder der Organisation zusammenhängen, sind nicht erlaubt. Ausnahmen bilden das Vorstellen der Lebendpreise sowie der Haupt- und Co-Sponsoren.

4 Werbung auf Kleidung

Werbung auf der Wettkampf- und Festkleidung von Schwingern und Funktionären ist absolut verboten. Dazu gehören:

- Werbung auf Wettkampftenues (Hosen, Schuhe, Leibchen, Hemd, Kopfbedeckung);
- Werbung auf allen Bekleidungsstücken der Festkleidung für die Kranzabgabe;
- Werbung auf der Kleidung und Kopfbedeckung von Kampfrichtern und Kurieren bei der Ausübung ihrer Tätigkeit (ohne Regenschutz).

Werbeaufschriften für Helfer und Täfelibuben sind auf allen getragenen Kleidungsstücken, inkl. Rucksack, mit einer Gesamtfläche von 90 cm² für Verbands- und Klubspensoren erlaubt. Zusätzlich sind 90 cm² für individuelle Sponsoren erlaubt. Aufdrucke auf Kopfbedeckungen (Mützen und Hüten) dürfen maximal eine Gesamtfläche von 30 cm² je Kopfbedeckungen aufweisen. Werbeaufschriften (Marken, Herkunftszeichen und Logos) von Sportartikelfirmen auf den Kleidungsstücken gelten nicht als Zusatzwerbung, sofern diese 16 cm² nicht überschreiten.

5 Öffentliche Werbekampagnen

Als öffentliche Werbekampagne gilt jegliche Werbung zu Gunsten Dritter, in der mittels Fahrzeugen, Plakaten, Inseraten oder Filmen ein klarer Bezug des oder der Auftretenden zum Schwingen hergestellt werden kann.

Öffentliche Werbekampagnen bedürfen der Bewilligung des Werbeverantwortlichen, damit sie Gültigkeit erlangen und die Rechte der Schwinger sichergestellt sind. Allfällige schriftliche Vertragsentwürfe sind dem Werbeverantwortlichen vorzulegen.

In öffentlichen Werbekampagnen darf der Schwinger auch mit Festkleidung und Kranz bzw. in Wettkampftunics und Schwinghosen auftreten. Hingegen ist eine Kombination von Kleidungsstücken mit Werbeaufschriften und Kranz bzw. Schwinghosen nicht zulässig.

Plakate von Kranzfesten können das Logo des veranstaltenden Verbandes enthalten. Es darf auch das Logo des Organisationskomitees aufgeführt werden. Das Plakat darf weiter nur noch mit einem Sujet oder passenden Foto, welche auf das Schwingfest hinweisen, ergänzt werden. Dasselbe gilt auch für das Titelbild eines Festführers.

Auf Werbeflyern, Werbekarten und in Inseraten, darf die Sponsorenfläche 30% der Gesamtfläche nicht überschreiten. Auf Briefcouverts, Briefpapier und Ranglisten darf die Sponsorenfläche 15% der Gesamtfläche nicht überschreiten. Das Logo des veranstaltenden Verbandes ist ebenfalls aufzuführen.

Die Gestaltung des Internetauftrittes von Schwingern und Funktionären ist mit Ausnahme der Vorschriften in Artikel 2 dieses Anhangs frei. Hinterlegte Links dürfen nur zu Websites der Sponsoren führen.

Ebenso sind erlaubt:

- Werbung auf Eintrittsbilletten;
- die Präsentation von Sponsoren ausserhalb der Wettkampfarena;
- die Anfertigung von Tischsets mit dem Einverständnis des OK.

6 Widerhandlungen und Sanktionen

Schwinger oder Funktionäre, die gegen dieses das Reglement Werbung des ESV, Art. 4, verstossen, können mit einem Verweis oder einer Busse ab CHF 500.- bestraft werden. Die Busse kann maximal bis zum effektiven Ertrag aus der Werbung des Schwingers bzw. Funktionärs erhöht werden. Im Wiederholungsfall kann eine befristete oder vollständige Einstellung der Rechte verfügt werden.

Teilverbände, Verbände, Klubs und Sektionen, die gegen das Reglement Werbung des ESV, Art. 5 bis 7, verstossen oder ihre Verantwortung nicht wahrnehmen, können mit einem Verweis oder einer Busse zwischen CHF 1'000.- und CHF 10'000.- bestraft werden. Im Wiederholungsfall kann eine Busse bis zum doppelten Betrag erhoben werden.